

Aussetzungen – Quotrix

Gemäß §11 des QUOTRIX Regelwerkes werden die nachfolgend aufgeführten Wertpapiere von 20.00 Uhr bis 22:00 Uhr des angegebenen Handelstages ausgesetzt.

Datum	ISIN	Name
10.10.2017	DE0001141703	Bundesrep.Deutschland Bundesobl.
11.10.2017	DE0001141679	Bundesrep.Deutschland Bundesobl.

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Aussetzungen und Wiederaufnahmen – Regulierter Markt

Name	ISIN	Aussetzung / Uhr	Wiederaufnahme / Uhr	Xontro	Quotrix
BABCOCK-BSH AG O.N.	DE0005284004	11.05.2017 / 17:25 b.a.w.		X	

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (Anleihen – 4258; Aktien – 4270; Fonds – 4271)

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
unter dem EUR 25.000.000.000,--
Covered Notes Debt Issuance Programme vom 2. Juni 2017
zu begebende gedeckte Schuldverschreibungen

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
unter dem EUR 25.000.000.000,--
Debt Issuance Programme vom 2. Juni 2017
zu begebende Schuldverschreibungen

Sparkasse KölnBonn, Köln
unter dem
EUR 4.000.000.000,-- Debt Issuance Programme vom 14. September 2017
zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

Bekanntmachungen

Bekanntmachung 17 / 7 R 016

Änderung der Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im August/September 2017 die nachfolgenden Änderungen der Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 18. September 2007 genehmigt (Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

„§ 1 Erhebung der Entgelte. (1) Die Skontroführer an der Börse Düsseldorf erheben auf der Grundlage der folgenden Vorschriften Entgelte für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften.

(2) Die in dieser Entgeltordnung geregelten Entgelte sind Höchstsätze. Soweit in dieser Entgeltordnung nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt das Mindestentgelt für ein vermitteltes Börsengeschäft im Sinne des Absatz 1 Euro 0,75. Die Skontroführer sind berechtigt, auf die ihnen nach dieser Entgeltordnung zustehenden Entgelte zu verzichten.

§ 2 Entgelte bei Aktien. ~~Das Entgelt für die Vermittlung von Aktien beträgt 0,8 Promille vom ausmachenden Betrag. Abweichend hiervon beträgt das Entgelt bei Aktien des DAX-30 0,4 Promille vom ausmachenden Betrag. Für die Vermittlung von Aktien des DAX-30 wird bis zu einem ausmachenden Betrag von Euro 10.000~~ wird kein Entgelt erhoben. Hiervon erfasst sind alle Gattungen, die vom WM-Datenservice im Schlüsselverzeichnis TAB-GE9 unter dem WM-Schlüssel 1000 (Aktien und aktienähnliche) eingruppiert sind.

§ 3 Entgelte bei Fonds, Bezugsrechten, Optionsscheinen strukturierten Produkten und sonstigen stücknotierten Wertpapieren. Für die Vermittlung von ~~Börsengeschäften in~~ Fonds, Bezugsrechten, Optionsscheinen strukturierten Produkten und sonstigen stücknotierten Titeln beträgt das Entgelt 0,8 Promille des Kurswertes. Hiervon erfasst sind alle Gattungen, die vom WM-Datenservice im Schlüsselverzeichnis TAB-GE9 unter dem WM-Schlüssel 3000 (Warrants), 4000 (Zertifikate), 5000 (Fonds) und 6000 (Nebenrechte) eingruppiert sind.

§ 4 Entgelte bei festverzinslichen Wertpapieren, Nullkuponanleihen und Genussscheinen. Für die Vermittlung von festverzinslichen Wertpapieren, Nullkuponanleihen und Genussscheinen wird kein Entgelt erhoben. Hiervon erfasst sind alle Gattungen, die vom WM-Datenservice im Schlüsselverzeichnis TAB-GE9 unter dem WM-Schlüssel 2000 (Renten und rentenähnliche), 2800 (Anleihen mit zertifikatsähnlicher Struktur) und 6100 (Genussrechte/Genussscheine) eingruppiert sind. ~~(1) Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Erhebung des Entgelts auf der Grundlage des Nennwertes. Dies gilt nicht für Nullkuponanleihen und Genussscheine, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.~~

~~(2) Das Entgelt beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises der Europäischen Zentralbank~~

bei Nennwerten

bis Euro 25.000

0,75 Promille des Nennwertes

über Euro 25.000
bis Euro 50.000

0,4 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 18,75

über Euro 50.000
bis Euro 125.000

0,28 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 20,00

über Euro 125.000
bis Euro 250.000

0,26 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 35,00

über Euro 250.000 bis Euro 500.000	0,16 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 65,00
über Euro 500.000 bis Euro 1.000.000	0,12 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 80,00
über Euro 1.000.000 bis Euro 2.500.000	0,08 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 120,00
über Euro 2.500.000	0,06 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 200,00.
Abweichend hiervon beträgt das Entgelt bei Anleihen der Bundesrepublik Deutschland inkl. Sondervermögen, Bahn, Post, Länder und der KfW:	
bei Beträgen bis nom. Euro 25.000	0,75 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 0,75)
bei Beträgen über nom. Euro 25.000 bis nom. Euro 50.000	0,40 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 18,75)
bei Beträgen über nom. Euro 50.000 bis nom. Euro 125.000	0,28 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 20,00)
bei Beträgen über nom. Euro 125.000 bis nom. Euro 250.000	0,26 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 35,00)
bei Beträgen über nom. Euro 250.000 bis nom. Euro 500.000	0,16 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 65,00)
bei Beträgen über nom. Euro 500.000 bis nom. Euro 1.000.000	0,1 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 80,00)
bei Beträgen über nom. Euro 1.000.000 bis nom. Euro 1.500.000	0,075 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 100,00)
bei Beträgen über nom. Euro 1.500.000 bis nom. Euro 2.000.000	0,0625 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 112,50)
bei Beträgen über nom. Euro 2.000.000 bis nom. Euro 2.500.000	0,06 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 125,00)
bei Beträgen über nom. Euro 2.500.000 bis nom. Euro 3.500.000	0,05 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 150,00)
bei Beträgen über nom. Euro 3.500.000 bis nom. Euro 5.000.000	0,04 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 175,00)
bei Beträgen über nom. Euro 5.000.000	0,03 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 200,00)
bei Beträgen über nom. Euro 15.000.000	0,025 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 450,00)

bei Beträgen über nom.
Euro 25.000.000

0,02 ‰ vom Nennwert
(mindestens aber Euro 625,00)

bei Beträgen über nom.
Euro 50.000.000

0,015 ‰ vom Nennwert
(mindestens aber Euro 1.000,00)

~~(3) Bei Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) und bei Genussscheinen, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich das Entgelt entsprechend Abs. 2 auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts.~~

§ 5 ...“

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
Düsseldorf, 22. September 2017

Bekanntmachung Nr. 17 / R 0153 S

Neueinführung

vorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses

Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes ist der Aufstockungsbetrag der

Bundesobligationen von 2017 (2022)					
Emissionssumme	Zinsfuß	Serie	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 3.000.000.000,--	0,00000 %	176	DE0001141760	07.10. gjz.	07.10.2022

- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -

der Bundesrepublik Deutschland

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesobligationen ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von Schuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Mit Wirkung vom 11. Oktober 2017, nach Abschluss des Tenderverfahrens, erfolgt die Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

(Bei gleichbleibendem Tenderergebnis erfolgt keine erneute Bekanntmachung.)

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)
Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
4. Oktober 2017